

## Auszahlungsantrag Anbau einer vielfältigen Fruchtfolge

**Gewährung von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach den Richtlinien zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung RdErl. Des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 04.06.2007- Az.: II - 4 - 72.40.32 in der jeweils gültigen Fassung**

**hier: Antrag auf Auszahlung der Zuwendung - Anbau einer vielfältigen Fruchtfolge - 2018**

### **Auszahlungsantrag:**

#### **Der Antrag umfasst:**

- Auszahlungsantrag mit Flächenaufstellung
- Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten / Fruchtarten
- Information zur Zuordnung der Früchte nach Anbauanteilen

Die Antragsunterlagen zu oben genannter Maßnahme sind für das Verpflichtungsjahr 2017/2018 bestimmt. Diese müssen bis zum

**15. Mai 2018**

bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer eingereicht werden. Bitte beachten Sie, dass auch der Mantelbogen zum **Sammelantrag 2018** mit dem **Flächenverzeichnis 2018** als Antragsvoraussetzung bis zum **15. Mai 2018** einzureichen ist.

**Wir empfehlen Ihnen, den Antrag unbedingt fristgerecht einzureichen.** Bei verspäteter Einreichung des Antrages um bis zu 25 Kalendertage wird eine Säumniskürzung von 1 v. H. je Arbeitstag Verspätung erhoben.

**Das Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten / Fruchtarten 2018 gibt Hinweise zum Ausfüllen der zum Antrag gehörenden Flächenaufstellung. Nur Fruchtarten aus diesem Verzeichnis müssen in der Aufstellung näher erläutert werden! Zu Ihrer Information sind auf einem weiteren Beiblatt die Fruchtarten zusammengestellt, die den jeweiligen Anbauanteilen zuzurechnen sind.**

In der Anwendung **ELAN-NRW** können Sie im Menü unter „Flächenverzeichnis“, **Schaltfläche „Summenübersicht“** Ihre Antragsdaten, z. B. Höchstanteile bei Hauptfruchtarten, zur Vielfältigen Fruchtfolge überprüfen. Antragsteller, die sich verpflichtet haben, im jeweiligen Verpflichtungsjahr auf mindestens 10 % der Ackerfläche Körnerleguminosen anzubauen, können anhand der „Summenübersicht“ ebenfalls überprüfen, ob ausreichend Körnerleguminosen angebaut wurden. Zu beachten ist, dass insbesondere die Mindestanteile bei Fruchtartzusammenfassungen manuell zu prüfen sind. Nicht nutzbar sind die Summenübersicht und Kontrollfunktionen beim Anbau von Mischkulturen in Reihenanbau (51) mit Angabe von Nutzarten, die für die Vielfältige Fruchtfolge aufzuteilen sind.

**Eine Gewähr für die Richtigkeit der Summenübersicht wird nicht übernommen.**

Änderungen von Flächengrößen im Flächenverzeichnis nach Verwaltungs- und/oder Vor-Ort-Kontrollen wirken sich auch auf den Auszahlungsantrag „Anbau einer vielfältigen Fruchtfolge“ aus, was zu Verschiebungen innerhalb der verschiedenen Anteile der Kulturarten / Fruchtarten an der Ackerfläche führen kann.

Bei dem Ihnen bewilligten Förderprogramm sind die verbindlichen Anforderungen der Cross Compliance einschließlich der nationalen Anforderungen des Düngerechts zu erfüllen. Nähere Informationen über die Kriterien können Sie der Broschüre „Cross Compliance 2018“, die als Anlage dem Sammelantrag beiliegt, entnehmen.

Die Zuwendungsvoraussetzung nach Leguminosen bzw. Leguminosengemengen eine Folge- oder Zwischenfrucht anzubauen ist erfüllt, wenn die Winterbegrünung bis mindestens zum 31.01. besteht.

**Werden Leguminosenflächen der Vielfältigen Fruchtfolge gleichzeitig zur Erfüllung der Verpflichtung von im Umweltinteresse genutzten Flächen (Greening/ökologische Vorrangflächen) angegeben, so erfolgt für alle Antragsteller mit Grundanträgen ab 2011 eine pauschale Kürzung des bewilligten Hektarsatzes von 20 €/ha. Diese Kürzung gilt, sobald mindestens ein Schlag als ökologische Vorrangfläche mit Leguminosenanbau im Rahmen des Greenings beantragt wird. Der Prämienabzug erfolgt dabei für alle im Rahmen dieser Maßnahme geförderten Ackerflächen des Betriebes. Ausgenommen sind lediglich Betriebe, die gleichzeitig im ökologischen Landbau gefördert werden.**

**Informationen zur weiteren Angabe von Kulturarten / Fruchtarten und deren Zuordnung zu den verschiedenen Anbauanteilen**

In der Flächenaufstellung zum Antrag auf Auszahlung müssen die folgenden Nutzartbezeichnungen des Flächenverzeichnisses **2018** weiter spezifiziert werden:

<b>50 = Mischkulturen mit Saatgutmischung</b>	<b>144 = Sommermenggetreide</b>
<b>250 = Gemenge Leguminosen / Getreide</b>	<b>422 = Kleegras</b>
<b>433 = Luzerne-Gras-Gemisch</b>	<b>912 = Grassamenvermehrung</b>

Fruchtart	muss aufgeteilt werden in:
<b>50 = Mischkulturen mit Saatgutmischung</b>	188 = Saatgutmischung ohne Leguminosen
	225 = Saatgutmischung mit mindestens 25% Leguminosen
<b>144 = Sommermenggetreide</b>	147 = Sommermenggetreide (keine Leguminose)
	146 = Sommermenggetreide mit mindestens 25% Leguminosenanteil im Saatgut
<b>250 = Gemenge Leguminosen / Getreide</b>	251 = Gemenge Leguminosen/Getreide (keine Leguminose)
	185 = Getreide-Erbsen-/Getreide-Bohnen-Gemenge mit mind. 25 % Leguminosenanteil im Saatgut
<b>422 = Kleegras</b>	441 = Kleegras (keine Leguminose)
	442 = Kleegras mit einem Kleeanteil im Saatgut von mindestens 25 %
<b>433 = Luzerne-Gras-Gemisch</b>	443 = Luzerne-Gras-Gemisch (keine Leguminose)
	444 = Luzerne-Gras-Gemisch mit mindestens 40 % Luzerne (Gewichtsanteil)
<b>912 = Grassamenvermehrung</b>	915 = Grassamenvermehrung mit Leguminosenanteil von mindestens 25%
	916 = Grassamenvermehrung

Zu den **Leguminosen** zählen:

NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
51	ggf. entsprechend der Nutzartcodierungen und Berechnungsvorschriften für Anlage 051
146	Sommermenggetreide mit mind. 25%-Leguminosenanteil im Saatgut
185	Getreide-Erbsen- /Getreide-Bohnen-Gemenge mit mind. 25% Leguminosenanteil im Saatgut
210	Erbsen zur Körnergewinnung
211	Gemüseerbse
212	Platterbse
220	Ackerbohne/Puffbohne/Pferdebohne
221	Wicken
222	Dicke Bohne
225	Saatgutmischung mit mind. 25% Leguminosen
230	Lupinen
240	Gemenge Erbsen/Bohnen
292	Linsen (Speise-Linse)
330	Sojabohnen
421	Rot-/Weiß-/Alexandriner-/Inkarnat-/Erd-/Schweden-/Persischer Klee
423	Luzerne
425	Klee-Luzerne-Gemisch
426	Bockshornklee, Schabzieger Klee

427	Hornklee, Hornschotenklee
429	Esparsette
430	Serradella
431	Steinklee
432	Kleemischung (ohne Bockshornklee)
442	Kleegras mit einem Kleeanteil im Saatgut von mind. 25%
444	Luzerne-Gras-Gemisch mit mindestens 40 % Luzerne (Gewichtsanteil)
635	Gartenbohne
915	Grassamenvermehrung mit Leguminosenanteil von mind. 25%

Der **Leguminosenanteil** soll mindestens 7 % an der Ackerfläche ausmachen.

Zum **Getreideanteil** gehören:

NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
51	ggf. entsprechend der Nutzartcodierungen und Berechnungsvorschriften für Anlage 051
112	Winterhartweizen/Durum
113	Sommerhartweizen/Durum
114	Winter-Dinkel
115	Winterweichweizen
116	Sommerweichweizen
118	Winter-Emmer/ -Einkorn
119	Sommer-Emmer/ -Einkorn
120	Sommer-Dinkel
121	Winterroggen
122	Sommerroggen
125	Wintermenggetreide
131	Wintergerste
132	Sommergerste
142	Winterhafer
143	Sommerhafer
147	Sommermenggetreide (keine Leguminose)
156	Wintertriticale
157	Sommertriticale

Der **Getreideanteil** soll höchstens zwei Drittel an der Ackerfläche ausmachen. Auch hier gilt ein Höchstanteil von 30% je Hauptfruchtart.

Zum **Gemüseanteil** gehören:

NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
51	ggf. entsprechend der Nutzartcodierungen und Berechnungsvorschriften für Anlage 051
172	Zuckermais
211	Gemüseerbse
222	Dicke Bohnen
240	Gemenge Erbsen / Bohnen
292	Linsen (Speise-Linse)
510 bis 520	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2018 genannten Nutzarten
613 bis 649	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2018 genannten Nutzarten
651 bis 686	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2018 genannten Nutzarten
702 bis 765	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2018 genannten Nutzarten
767 bis 776	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2018 genannten Nutzarten

Der **Gemüseanteil** soll höchstens 30 % an der Ackerfläche ausmachen.

Zum **Maisanteil** gehören:

NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
<b>51</b>	ggf. entsprechend der Nutzartcodierungen und Berechnungsvorschriften für Anlage 051
<b>171</b>	Mais (ohne Zucker-/Silomais)
<b>172</b>	Zuckermais
<b>411</b>	Silomais

Beim Mais werden die verschiedenen Nutzartcodierungen zusammengefasst und als eine Hauptfruchtart gewertet.

Der **Maisanteil** soll höchstens 30 % an der Ackerfläche ausmachen.

Zu den **Körnerleguminosen** zählen:

NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
<b>210</b>	Erbsen zur Körnergewinnung
<b>220</b>	Ackerbohne/Puffbohne/Pferdebohne
<b>230</b>	Lupinen
<b>330</b>	Sojabohnen

Für Betriebe mit Anträgen zum erweiterten Anbau von Körnerleguminosen:

Der **Körnerleguminosenanteil** soll mindestens 10 % an der Ackerfläche ausmachen.

#### Bitte beachten Sie Folgendes:

Antragsänderungen, wie die Anpassung (z.B. Größe, Nutzart) oder das Hinzufügen einzelner Flächen, sofern die Voraussetzungen für die Maßnahme des ländlichen Raums erfüllt sind, sind noch nach Einreichung des Antrags möglich.

Die Änderungen sind der Kreisstelle schriftlich mitzuteilen. Nach dem 31. Mai des Antragsjahres können keine Änderungen mehr berücksichtigt werden, die zu einer Erhöhung des Zuwendungsbetrages führen (Ende der Nachfrist).

Sobald Sie durch uns, als zuständige Behörde, auf einen Verstoß im Antrag hingewiesen (mündlich/ schriftlich) oder von der Absicht eine VOK durchzuführen informiert wurden, oder im Rahmen einer VOK ein Verstoß festgestellt wurde, sind oben beschriebene Änderungen im Antrag für die betroffene Fläche nicht mehr zulässig.